VERTRAG

über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlagen mit Leistungsmessung

zwischen

EinspeiserName
EinspeiserStraße
00000 EinspeiserStadt
– nachstehend "Einspeiser" genannt –

und

Stadtwerke Andernach Energie GmbH
Läufstraße 4
56626 Andernach
– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Einspeiser ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in AnlagenStraße, 00001 AnlagenStadt (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anlagenschlüssel:	E0000000----------00000
Energieart:	Biomasse
Vergütungskategorie(n):	BiK270------12 BiK270E1a---12 BiK271E2a---12
Anzahl baugleicher Anlagen:	X
Hersteller:	XXXX
Typ:	XXX
Elektrische Leistung:	XXX kW (Summenleistung der Einzelanlagen)
Datum der Inbetriebnahme:	XX.XX.XXXX

1.2 Die in der Anlage nach Ziffer 1.1 ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugte elektrische Energie wird in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle (Ziffer 2.1) mit einer Spannung von 400 Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem cos phi ≥ 0,90 induktiv eingespeist. Die Messung der in das Netz des Netzbetreibers **eingespeisten** elektrischen Energie erfolgt auf der 400-Volt-Seite (Anlage 1).

1.3 Die erzeugte elektrische Energie wird

☐ vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist

☐ teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung)

Ein Erzeugungszähler ist

☐ installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite

☐ nicht installiert

☐ kaufmännisch-bilanziell gemäß § 8 Abs. 2 EEG weitergegeben. Ein Erzeugungszähler mit registrierender Leistungsmessung ist installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite. (Vo-

raussetzung: bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Drittem/Einspeiser.)

1.4 Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle vorrangig ab und vergütet diese gemäß Ziffer 3. Eine Direktvermarktung durch den Einspeiser nach §§ 33a ff EEG bleibt davon unberührt.

2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Einspeisers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Dritten am Verteilungsnetz des Netzbetreibers als Übergabestelle. Endpunkt ist die Hausanschlusssicherung (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage in Höhe von XXX kVA darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.

2.2 Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler bilden zusammen mit den dazugehörenden Anschlüssen die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21i des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Übermittlung der Messergebnisse zum Netzbetreiber erfolgt in einem einheitlichen elektronischen Format entsprechend Messzugangsverordnung.

2.3 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Einspeiser entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Einspeisers. Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber auf Anforderung einen Telefonanschluss zur Zählerfernauslesung in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes zur Verfügung.

2.4 Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Als Messstellenbetreiber beauftragt der Einspeiser

- ☐ den Netzbetreiber,
- ☐ einen fachkundigen Dritten.

2.5 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.

2.6 Vergütungsvoraussetzung für Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW ist gemäß § 6 EEG, dass diese Anlagen mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten sind.

2.7 Die Messeinrichtung wird monatlich, möglichst am letzten Tag eines Monats, durch den Messstellenbetreiber abgelesen.

2.8 Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden vom Einspeiser gemäß Preisblatt (Anlage 4) vergütet. Die dort in Ziffer 2 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen prozentualen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt „Netznutzung“ genannte Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung der Messebene Niederspannung mit Leistungsmessung ändert. Das zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns veröffentlichte Entgelt für Messstellenbetrieb beträgt XX,XX €/Jahrund für Messung XX,XX €/Jahr, jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

3. Einspeisevergütung

3.1 Die eingespeiste elektrische Energie wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.

3.2 Der Einspeiser weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Mindestvergütungen aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

3.3 Bei **PV-Anlagen** mit einer installierten Leistung ab 10 kW bis 1.000 kW auf die das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG anzuwenden ist, werden 90 % der erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strommenge gemäß § 32 Absatz 2 EEG vergütet (entspricht der „normalen“ EEG-Vergütung). Für die darüber hinaus eingespeisten Strommengen verringert sich die Vergütung auf den Monatsmittelwert des Marktwertes für Strom aus PV-Anlagen. Wenn keine Lastgangmessung vorhanden ist, wird der Jahresmittelwert des Marktwertes für Strom aus PV-Anlagen vergütet. Wenn kein Erzeugungszähler installiert ist, dann gilt die in dem jeweiligen Kalenderjahr in das Netz eingespeiste Strommenge als erzeugte Strommenge.

4. Abrechnung

4.1 Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber unentgeltlich.

4.2 Der Einspeiser erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen.

4.3 Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist.

4.4 Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Einspeiser die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum **28. Februar** unentgeltlich zur Verfügung stellen. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.8, soweit unbestritten, werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.

4.5 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4.6 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen Umsetzungshilfe zum EEG (www.bdew.de).

4.7 Auf die Vergütung nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5).

4.8 Die Abrechnung der vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.

4.9 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

5. Betrieb

5.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Einspeisers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.

5.2 Der Einspeiser verpflichtet sich, die Netzanschlussregel DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten.

5.3 Der Einspeiser wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Erzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.

5.4 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Einspeisers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Einspeiser kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.

6. Vertragslaufzeit

6.1 Der Vertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

7. Sonstiges

7.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

7.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, Anlage 6).

7.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.

7.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Abrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

7.6 Anlagen zum Vertrag sind

- Anlage 1: Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Einspeiser sowie Messeinrichtung
- Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n)
- Anlage 3: Datenblatt(Datenblätter) der Erzeugungsanlage(n)
- Anlage 4: Preisblatt
- Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
- Anlage 6: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
- Anlage 7: Erklärung über die Konformität der Biomasse-Anlage mit dem EEG
- Anlage 8: Einsatzstofftagebuch für Biomasseanlagen

8. Weitere Regelungen

Nur bei Anlagen gemäß §§ 24 bis 27b EEG (Deponie-, Klär-, Grubengas und Biomasse): Für das vorangegangene Kalenderjahr ist durch den Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber jährlich ein Konformitätsnachweis gemäß der Umsetzungshilfe zum EEG (Ziffer 4.6) zu erbringen.

Nur bei Anlagen gemäß §§ 24 bis 27a EEG i.V.m. § 27c EEG (Deponie-, Klär-, Grubengas, Biomethan und Speichergas): Das aus dem Gasnetz entnommene Gas am Ende des Kalenderjahres darf höchstens im Wärmeäquivalent der Menge von **Deponie-, Klär-, Grubengas, Biomethan und Speichergas** entsprechen, die an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in das Gasnetz eingespeist worden sind. Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis über die Energiebilanz bezogen auf ein Kalenderjahr zu erbringen.

Nur bei Anlagen gemäß § 32 EEG (Solare Strahlungsenergie): Der Einspeiser meldet den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur und teilt dies dem Netzbetreiber schriftlich mit.

Nur bei Windenergieanlagen: Der Einspeiser muss sicherstellen, Dass am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) erfüllt werden.

Nur bei Onshore-Anlagen: Eine Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung ist nach Ablauf der 5 Jahresfrist nur durch Vorlage eines Gutachtens möglich, aus dem der Verlängerungszeitraum in Abhängigkeit des Minderertrages zum 150%-Referenzertrages hervorgeht.

Nur bei physikalischer Übergabe und einer von der Übergabestelle abweichenden Messung (z.B. niederspannungsseitige Messung beim Mittelspannungsanschluss): Um gesamtwirtschaftlich die Kosten möglichst gering zu halten, erfolgt die Messung der eingespeisten elektrischen Energie ausnahmsweise nicht am Verknüpfungspunkt der Erzeugungsanlage mit dem Netz des Netzbetreibers (siehe Anlage 1). Als Ausgleich für die in der Eigenerzeugungsanlage von der Messeinrichtung nicht erfassten Verluste gilt als eingespeiste und damit vom Netzbetreiber zu vergütende Menge die um 1,5 vom Hundert verminderte gemessene Menge.

Die in Ziffer 8 getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieses Vertrages vor.

Andernach, den	EinspeiserStadt, den .....
.....	.....
Stadtwerke Andernach Energie GmbH	EinspeiserName

Anlage 1

Schemaplan (Beispiel)

Anlagenanschrift:
AnlagenStraße
00001 AnlagenStadt

Anschlussnehmer:
NameAnschlussnehmer
AnschlussnehmerStraße
00002 AnschlussnehmerStadt

Einspeiser:
EinspeiserName
EinspeiserStraße
00000 EinspeiserStadt

EEG-Generator

Schalt- und Schutzeinrichtung
gem. DIN VDE AR 4105
„Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“

Stromkreisverteiler

Erzeugungszähler
4-Quadrantenzähler
- Zähler nach Spezifikation des Netzbetreibers

Eigentümer:
Netzbetreiber

Zählpunktbezeichnung:
DE.....
.

Bezugszähler
Drehstromzähler
- ohne Leistungsmessung

Eigentümer:
Netzbetreiber

Zählpunktbezeichnung:
DE.....

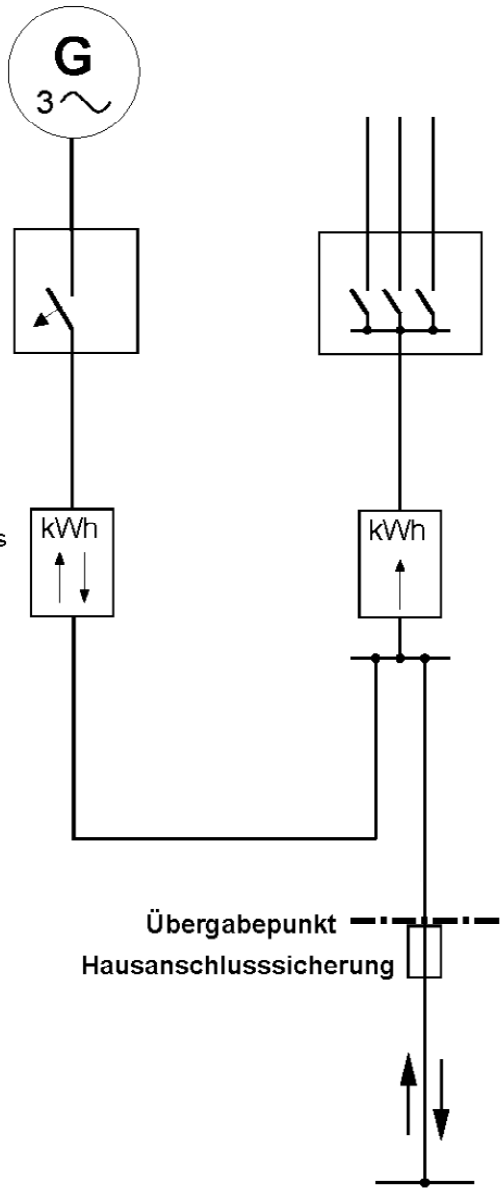

Einspeiser

Übergabepunkt **Eigentumsgrenze**

Hausanschlusssicherung

Netzbetreiber

Ortsnetz

Ort, Datum: _____ **Unterschrift Einspeiser:** _____

Anlage 2

F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - 1/2

Gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 **(Vom Anlagenerrichter auszufüllen)**

1. Anlagenanschrift	Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	Ggf. Gemarkung,	
	Ggf. Flurnummer(n)	
	PLZ, Ort	

2. Anschlussnehmer (Vertragspartner)	Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon, Fax	
	Email	

3. Anlagenbetreiber (falls abweichend zu 2. Anschlussnehmer)	Firma	
	Name des Ansprechpartners	
	PLZ, Ort	
	Telefon, Fax	
	Email	

4. Anlagenerrichter (Elektrofachbetrieb)	Ggf. Firma	
	Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon, Fax	

5. Energieart	☐ Sonne	☐ Wind	☐ Wasser	Sonstige:
BHKW mit Biogas ☐		BHKW mit Erdgas / Öl ☐		Sonstige:

6. Leistungsangaben der Erzeugungsanlage	Maximale Wirkleistung $P_{A\,max}$ (bezogen auf auf cos *φ=1)* (Bei PV-Anlagen: Der Umrichter)	kW
	Maximale Scheinleistung $S_{A\,max}$ (Bei PV-Anlagen: Der Umrichter)	kVA
Für PV-Anlagen zusätzlich:	**Die Verpflichtung zur Vergütung besteht nur, wenn Standort und Leistung der PV-Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet wurden. Die nachfolgend anzugebenden Daten müssen mit den Angaben in der Meldung übereinstimmen.**	
	Tag der Inbetriebnahme der Module	
	Neu installierte Nennleistung aller Module	kWp

Anlage 2

F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - 2/2

Gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 **(Vom Anlagenerrichter auszufüllen)**

7. Allgemein	Ausgefüllter Inbetriebsetzungsauftrag vorhanden?	Ja ☐	Nein ☐
	Übereinstimmung des ausgefüllten Datenblatts F.2 mit dem Anlagenaufbau?	Ja ☐	Nein ☐
	Aufbau der Messeinrichtung(en) entsprechend den vertraglichen und technischen Bestimmungen?	Ja ☐	Nein ☐
	Einspeisung der gesamten Energie in das Netz des Netzbetreibers (Volleinspeisung)?	Ja ☐	Nein ☐
	Lieferung in das Netz des Netzbetreibers (Überschuss-einspeisung / Selbstverbrauch)?	Ja ☐	Nein ☐
	Konformitätsnachweis für die Erzeugungseinheit(en) beigefügt (Anhänge G.2 und F.3 der FNN AR 4105)? (Für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)	Ja ☐	Nein ☐
	Konformitätsnachweis für den NA-Schutz beigefügt (Anhänge G.3 und F.4 der FNN AR 4105)?	Ja ☐	Nein ☐
	Anlaufprüfung der Zähler für Bezug und Lieferung er-folgreich ausgeführt?	Ja ☐	Nein ☐
	Technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorhanden und funktionstüchtig?	Ja ☐	Nein ☐
	Wenn vorhanden? Überprüfung der Zu- und Abschaltung der externen Blindstrom-Kompensationsanlage mit der zugehörigen Erzeugungsanlage durchgeführt?	Ja ☐	Nein ☐

8. Schutzeinrichtungen	Eingestellter Wert am zentralen NA-Schutz für den Spannungssteigerungsschutz U>		Un
	Eingestellter Wert am integrierten NA-Schutz für den Spannungssteigerungsschutz U>		Un
	Wenn zentraler NA-Schutz vorhanden: Auslösetest „Zentraler NA-Schutz – Kuppelschalter“ erfolgreich durchgeführt?	Ja ☐	Nein ☐

Sofern die Erzeugungsanlage im Sinne der zur Zeit gültigen DIN VDE-Bestimmungen und der Unfallverhütungs-vorschriften BGV A3 als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte gilt, dürfen Laien diese Betriebsstätte nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrisch unterwiesenen Personen betreten.

Die Erzeugungsanlage ist nach den Bedingungen der VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Nieder-spannungsnetz“ und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers errichtet. Im Rahmen der Über-gabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber eingewiesen und die Erzeugungsanlage nach BGV A3 § 3 und § 5 oder TRBS 1201 für betriebsbereit erklärt.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Schutzeinrichtungen stets in technisch einwandfreien Zustand zu halten

Die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage erfolgte am:

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber	Unterschrift Anlagenerrichter

Anlage 3

F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen – Seite 1 von 2

Gilt als Datenblatt F.2 gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 <u>und</u> als Datenblatt F.1 gemäß BDEW TR EEA MS 2008-06

1. Anlagenanschrift:

Straße, Hausnummer		Ggf. Gemarkung,	
PLZ, Ort		Ggf. Flurnummer(n)	

2. Anschlussnehmer (Vertragspartner):

Name, Vorname		Telefon	
Fax		Email	
Straße, Haus-nummer		PLZ, Ort	

3. Anlagenbetreiber (falls abweichend zu 2. Anschlussnehmer):

Name, Vorname		Telefon	
Fax		Email	
Straße, Haus-nummer		PLZ, Ort	

4. Energieart:

☐ Sonne	☐ Wind	☐ Wasser	Sonstige:
BHKW mit Biogas ☐	BHKW mit Erdgas / Öl ☐		Sonstige:

5. Leistungsangaben der gesamten neu zu errichtenden Erzeugungsanlage(n):

Bei PV-Anlagen: Modulleis-tung	kWp	**Nur bei PV-Anlagen <= 30 kWp**	Begrenzung auf 70 % der Modulleis-tung	Ja ☐ Nein ☐
Max. Wirkleistung $P_{A\,max}$ bei cos φ=1 (Bei PV-Anlagen: Des Umrichters)	kW	Max. Scheinleistung $S_{A\,max}$ (Bei PV-Anlagen: Des Umrich-ters)		kVA

6. Betriebsweise:

Inselbetrieb vorgesehen?	Ja ☐	Nein ☐
Motorischer Anlauf vorgesehen?	Ja ☐	Nein ☐
Wenn Ja, Anlaufstrom in Ampere:	_____ A	
Lieferung in das Netz des Netzbetreibers (Überschusseinspeisung / Selbstverbrauch)?	Ja ☐	Nein ☐
Einspeisung der gesamten Energie in das Netz des Netzbetreibers (Volleinspeisung)?	Ja ☐	Nein ☐
Messstellenbetrieb durch xxx vorgesehen?	Ja ☐	Nein ☐

Anlage 3

F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen – Seite 2 von 2

Gilt als Datenblatt F.2 gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 und als Datenblatt F.1 gemäß BDEW TR EEA MS 2008-06
(Die Seite 2 ist für jede unterschiedliche Erzeugungseinheit separat auszufüllen)

7. Erzeugungseinheit (Generator; bei PV-Anlagen sind die Angaben für die Umrichter aufzuführen):

☐ Umrichter	☐ Synchrongenerator	☐ Asynchrongenerator	
Hersteller		Typ	
Anzahl baugleicher Erzeugungseinheiten			Stück

8. Leistungsangaben der Erzeugungseinheit (Generator; bei PV-Anlagen: Umrichter):

Max. Wirkleistung P_{Emax}	kW	Max. Scheinleistung S_{Emax}	kVA

9. Kurzschlussverhalten der Erzeugungseinheit (Generator; bei PV-Anlagen: AC-Seite des Umrichter):

Anfangs-Kurzschlusswechselstrom I_k"gemäß DIN EN 60909-0	kA	oder bei Synchronmaschinen: Subtransiente Reaktanz des Generators x_d" in %	%

10. Nur bei Windenergieanlagen und Asynchronmaschinen im Mittelspannungsnetz:

Maximaler Schaltstromfaktor k_{imax} (Bei Synchrongeneratoren ist hier nichts einzutragen.)	

Weitere Antragsunterlagen (Checkliste) – Bitte zusammen mit diesem Datenblatt einreichen	
Lageplan, aus dem Orts- und Straßenlage, Flurstücksbezeichnung, die Grenzen des Grundstücks, sowie der Aufstellungsort der Anschlussanlage und der Erzeugungseinheiten hervorgehen (vorzugsweise im Maßstab 1:10.000, innorts 1:1.000) beigefügt?	Ja ☐ Nein ☐

Für Erzeugungseinheiten mit Netzanschlusspunkt im Niederspannungsnetz (VDE-AR-N 4105:2011-08):	
Konformitätsnachweis und zugehöriger Prüfbericht für die Erzeugungseinheit(en) beigefügt (Anhänge G.2 und F.3 der FNN AR 4105)? (Für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)	Ja ☐ Nein ☐

Für Erzeugungseinheiten mit Netzanschlusspunkt im Mittelspannungsnetz, auch für Anlagen, die zwar auf der NS-Seite angeschlossen werden, aber über einen kundeneigenen Trafo mit dem MS-Netz des Netzbetreibers verbunden sind (BDEW TR EEA MS 2008-06):	
Für PV-, Windenergie-, Wasserkraft-, Geothermie- und Brennstoffzellenanlagen: Einheiten-Zertifikat beigefügt (für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)?	Ja ☐ Nein ☐
Für Erzeugungsanlagen mit Verbrennungskraftmaschinen bis 31.07.2013: Das Generatordatenblatt des Herstellers beigefügt? **Für Erzeugungsanlagen mit Verbrennungskraftmaschinen ab 01.08.2013:** Einheiten-Zertifikat beigefügt (für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)?	Ja ☐ Nein ☐

Nur vollständig ausgefüllte Datenblätter können bearbeitet werden!	
Ort, Datum	Unterschrift des Anschlussnehmers (Vertragspartner)

Anlage 4

Beispiel – Preisblatt
für Einspeisungen aus Biomasseanlage

Gültig ab TT.MM.JJJJ

1. Vergütung des eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien

Für Biomasseanlagen, die zwischen dem XX und XX in Betrieb genommen wurden, richtet sich die Vergütung des vom Netzbetreiber abgenommenen Stroms nach § 27 Abs. 1 EEG.

2. Preise für Leistungen des Netzbetreibers

Messstellenbetrieb	XX,XX €/Jahr
Messung	XX,XX €/Jahr

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in o. g. Preisen **nicht** enthalten.

NetzbetreiberName

Anlage 5

Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung

1. Einspeiser: **EinspeiserName**
EinspeiserStraße
00000 EinspeiserStadt

2. Umsatzsteuer

☐ Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichte(n).

Umsatzsteuerindentifikationsnummer: _____
(nur wenn zugeteilt)

Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

☐ Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (19% - Stand 01.01.2007)

☐ Besteuerung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß Sondervorschrift § 24 UStG (i. d. R. nur bei Biomasseanlagen) Steuersatz in %: _____

☐ Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz nicht unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG bin / sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

3. Steuernummer des Einspeisers
Die Steuernummer ist immer anzugeben, unabhängig von einer Umsatzsteuerpflicht.

Steuernummer: _____

4. Bankverbindung des Einspeisers

Kreditinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Verwendungszweck: _____

5. Gutschrift- bzw. Rechnungsanschrift

Name: Einspeiser
Straße, Hausnummer: EinspeiserStraße
Postleitzahl, Ort: 00000 EinspeiserStadt

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Steuernummer, Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmen) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber ausbezahlte Umsatzsteuer werde(n) ich / wir rückerstatten.

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung
(Stand 01.01.2007)

Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.

Anlage 7

Erklärung über die Konformität mit dem EEG (Muster)

- Biomasse -

(Für jede Anlage ist eine separate Erklärung abzugeben)

Anlagenbetreiber: _____

Name des Anlagenbetreibers

Standort der Anlage:

_____ _____ _____

Ort Strasse Anlagenschlüssel

Der Strom wird ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung erzeugt (§ 27 Abs. 1 EEG). **Nachweis**: Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuches (§ 27 Abs. 5 EEG).	**Ja** ☐ **Nein** ☐	ab …… (Datum)

Es ist eine Anfahr-, Zünd- oder Stützfeuerung notwendig (§ 27 Abs. 1 EEG).	**Ja** ☐ **Nein** ☐	
Wenn ja: Hierzu wird ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung oder Pflanzenölmethylester verwendet (§ 27 Abs. 1 EEG). **Nachweis**: Der Stromanteil aus flüssige Biomasse nach § 27 Abs. 5 Nr. 3 EEG ist durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuches nachzuweisen (§ 27 Abs. 6 Nr. 4 EEG)	**Ja** ☐ **Nein** ☐	ab …… (Datum)

Einsatz von Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungsklassen I und / oder II (§ 27 Abs. 2 EEG). **Nachweis**: – Kalenderjährliche Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters (§ 27 Abs. 6 Nr. 1 EEG)	**Ja** ☐ **Nein** ☐	ab …… (Datum)

Es liegt eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nr. 3 Anlage 2 EEG vor (§ 27 Abs. 6 Nr. 2 und 5 EEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 1 b zum EEG). **Nachweis**: Gutachten eines Umweltgutachters bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs (§ 27 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2.2. EEG).	**Ja** ☐ **Nein** ☐	ab …… (Datum)

Anlage 7

Die Wärmenutzung ersetzt nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent (§ 27 Abs. 6 Nr. 2 und 5 EEG i.V.m. Anlage 2 Nr.1 c zum EEG). **Nachweis**: Gutachten eines Umweltgutachters bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs (§ 27 Abs. 6 Nr. 2 EEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2.2. zum EEG).	**Ja** ☐ ab …… (Datum) **Nein** ☐

Die Anlage erzeugt KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (§ 27 Abs. 6 Nr. 2 und 5 EEG i.V.m. Anlage 2 Nr.1 a zum EEG). **Nachweise**: – Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16 ist **die Eignung** der Anlage durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachzuweisen (§ 27 Abs. 6 Satz 2) – Kalenderjährliche Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters auf Grundlage des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 oder – bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen bis 2 MW: Herstellerunterlagen, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen, – Wärmeschaltplan der KWK-Anlage	**Ja** ☐ ab …… (Datum) **Nein** ☐

Der Anteil zur Biogaserzeugung eventuell eingesetzter Gülle an den eingesetzten Stoffen beträgt im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich mindestens 60 Masseprozent (§ 27 Abs. 6 Nr. 3). **Nachweis**: – Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16 ist **die Eignung** der Anlage durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachzuweisen (§ 27 Abs. 6 Satz 2) – Kalenderjährliche Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters	**Ja** ☐ ab ……..….. (Datum) **Nein** ☐

Zur Biogaserzeugung eventuell eingesetzter Anteil von Mais und Getreidekorn beträgt in jedem Kalenderjahr jöchstens 60 Masseprozent (§ 27 Abs. 6 Nr. 4). **Nachweis**: Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuches	**Ja** ☐ ab ……..….. (Datum) **Nein** ☐

Anlage 7

Zur Stromerzeugung wird Gas eingesetzt, das aus dem Gasnetz entnommen wird (§ 27c EEG).	**Ja** ☐ **Nein** ☐	ab ……. (Datum)
Wenn ja: Das aus dem Gasnetz entnommene Gas am Ende des Kalenderjahres darf höchstens im Wärmeäquivalent der Menge von Deponie-, Klär-, Grubengas, Biomethan und Speichergas entsprechen, die an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in das Gasnetz eingespeist worden sind. **Nachweis:** – Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16 ist **die Eignung** der Anlage durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachzuweisen (§ 27 Abs. 6 Satz 2) – Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber den Liefervertrag mit den Gaslieferanten und ein Sachverständigengutachten über die Energiebilanz bezogen auf ein Kalenderjahr vorzulegen.	**Ja** ☐ **Nein** ☐	

Zur Stromerzeugung wird Gas eingesetzt, das aus dem Gasnetz entnommen wird (§§ 24, 25, 27 und 27a EEG i.V.m Anlage 1 zum EEG).	**Ja** ☐ **Nein** ☐	ab ……. (Datum)
Die maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage gemäß Anlage 1 Nr. 2 EEG: ☐ < 700 ☐ 700 – 1.000 ☐ 1.000 – 1.400 Normkubikmeter aufbereiteten Deponie- Klärgas- oder Biogas pro Stunde. **Nachweis**: Die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Nr.I.1 a-d EEG ist z.B. durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen		
Wenn ja: Befinden sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe noch andere Gasaufbereitungsanlagen im Sinne § 19 Abs. 1 EEG (Anlage 1 Nr. 2 zum EEG) ?	**Ja** ☐ **Nein** ☐	ab …….. (Datum)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Anlagenbetreiber versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Falsche oder nicht gemachte Angaben, die zur Auszahlung einer Vergütung führen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, führen zu Rückforderungsansprüchen und unter Umständen auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anlage 8

Einsatzstofftagebuch für Biomasseanlagen (Muster)

zu § 27 Abs. 5 EEG

Anlagenbetreiber: _____

Name des Anlagenbetreibers

Standort der Anlage:

_____ _____ _____

Ort Strasse Anlagenschlüssel

_____ _____

Monat / Jahr

Bitte tragen Sie die in dem entsprechenden Monat eingesetzten bzw. in die Anlage eingebrachten Einsatzstoffmengen, sowie einen eventuellen Stütz- oder Zündfeuerungseinsatz, sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme) vollständig unten ein.

Art des Einsatzstoffes (bitte für jeden Einsatzstoff eine eigene Zeile verwenden)	**Menge** in kg oder m^3 oder Liter	**Einheit** (nicht zutreffendes bitte streichen)	**Herkunft eigen/fremd** (nicht zutreffendes bitte streichen)	**Unterer Heizwert** Pro Einheit	**Bei fremd: Herkunftsnachweis** (wenn separates Blatt verwendet wird, bitte dieses entsprechend nummerieren) Der Nachweis ist beizulegen!
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		

Der Anlagenbetreiber erklärt, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
Die Vorgaben des EEG sind erfüllt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anlage 8

Hinweise:

1. Es ist ausreichend, die einzelnen Einsatzstoffmengen je Monat aufzuführen.

2. Stammen die eingesetzten Stoffe aus dem eigenen Betrieb (Anlagenbetreiber und Betriebsbesitzer sind die gleiche juristische Person), dann ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

3. Jedes einzelne Blatt des Einsatzstofftagebuchs muss vom Anlagenbetreiber unterschrieben werden.

4. Das Einsatzstofftagebuch ist in einer für den Netzbetreiber nachvollziehbaren Form bis **zum 28. Februar des Folgejahres** vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (§ 46 Ziff. 3 EEG).

Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Allgemeines

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie nach Art. 13, 14 und 21 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Wir verarbeiten Ihre Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den nachstehend genannten Zwecken.

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke Andernach Energie GmbH (SWA-E)/
Stadtwerke Andernach GmbH (SWA)
Läufstraße 4
56626 Andernach
Telefon: 02632 298-0
Fax: 02632 298-119
E-Mail: kontakt@stadtwerke-andernach.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Postanschrift: wie oben
Telefon: 02632 298-170
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-andernach.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1. Vertragserfüllung

Wir oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Aufgaben als Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie zur Vorbereitung und Erfüllung unserer Verträge mit Ihnen. Dies umfasst die Planung, Errichtung, den Betrieb, die Wartung, den Ausbau, den Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Energieträger, Wärme und Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen (einschließlich Abwasserbeseitigung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach dem konkreten Leistungsgegenstand und den Vertragsunterlagen.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. b + e DS-GVO

3.2. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Dies umfasst z.B. die Netzanschluss- und Netzzugangsgewährung nach dem Energiewirtschaftsgesetz, den Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz, die Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-

Kopplungsgesetz sowie die Datenspeicherung im Rahmen der gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten. Zusätzlich gelten im Bereich Wasserversorgung die AVB-Wasser, ZVB-Wasser sowie die Satzung der Stadt Andernach.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO

3.3. Sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

3.3.1. Prüfung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Durchführung rechtlicher Streitigkeiten erforderlich ist.

3.3.2. Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie zur Objekt- und Gebäudeüberwachung führen wir in entsprechend gekennzeichneten, öffentlich zugänglichen Räumen Videoüberwachung durch.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zu den vorstehenden Zwecken ist u. a. die Wahrung unserer berechtigten Interessen: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO.

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke verarbeiten wir regelmäßig insbesondere nachstehende Datenkategorien:

Namen, Titel, akademischer Grad; Adressdaten; Anschluss-/Objektdaten; Vertragsstammdaten; Kundennummern; Abrechnungs- und Zahlungsdaten; Verbrauchsdaten; Einspeisedaten; Anlagendaten; Kommunikations- und Kontaktdaten.

5. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen. Diese Daten werden durch Sie im Rahmen des Vertragsabschlusses (z.B. Netzanschlussanfrage, -vertrag, Einspeisevertrag, Messstellenvertrag, Ummeldung Wasser) angegeben. Zur Durchführung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses erhalten wir personenbezogene Daten von Anschlussnehmern, Anschlussnutzern und Grundstückseigentümern. Für Zwecke des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung nehmen wir zudem erforderlichenfalls Einsicht in öffentliche Register (Grundbuch, Liegenschaftsbuch).

Soweit dies zur Durchführung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs erforderlich ist, erhalten wir personenbezogene Daten von Ihrem Energielieferanten im Rahmen der zu diesem Zweck von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Marktkommunikationsprozesse. Weiterhin erhalten wir gegebenenfalls personenbezogene Daten von sonstigen an der Energieversorgung beteiligten Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber).

6. Empfänger personenbezogener Daten

Soweit dies zur Durchführung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs erforderlich ist, übermitteln wir personenbezogene Daten an Ihren Energielieferanten im Rahmen der zu die-

sem Zweck von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Marktkommunikationsprozesse. Weiterhin übermitteln wir gegebenenfalls personenbezogene Daten an sonstige an der Energieversorgung beteiligte Dritte (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber).

Wir lassen einzelne Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen. Diese verarbeiten in unserem Auftrag personenbezogene Daten auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung).

7. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Vertragsverhältnis bzw. das Netzanschluss-, Anschlussnutzungs-, Netznutzungs- oder Einspeiseverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, die eine weitere Speicherung erforderlich machen. Darüber hinaus kann eine Aufbewahrung von personenbezogenen Daten stattfinden, um Aufgaben wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Verantwortlichen übertragen wurden.

8. Ihre Rechte

8.1. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person bei uns gespeicherten Daten. Darüber hinaus können Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Weiterhin kann Ihnen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zustehen (Datenbereitstellung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format).

8.2. Widerrufsrecht (Recht zum Widerruf erteilter Einwilligungen)

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

8.3. Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung einzulegen. Ein Widerspruchsrecht besteht auch, sofern eine sonstige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung unseres berechtigten Interesses oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erfolgt.

8.4. Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, zu wenden (www.datenschutz.rlp.de).